

Foreign NGOs in China revisited: Zwischen Zivilgesellschaft und Überwachungsstaat

Knut Benjamin Pißler¹

Abstract

Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses hat am 28.4.2016 ein Gesetz verabschiedet, das die Tätigkeit ausländischer Nichtregierungsorganisationen (Non-governmental Organisations, NGOs) in China regelt. Das Gesetz wird am 1.1.2017 in Kraft treten. Bei ausländischen Beobachtern und in den internationalen Medien hat das Gesetz bereits im Vorfeld seiner Verabschiedung für einige kritische Einschätzungen gesorgt. Im Beitrag werden die wesentlichen Regelungen des neuen NGO-Gesetzes vorgestellt. Dabei wird auch kurz auf den gesetzlichen Rahmen für entsprechende chinesische Organisationen eingegangen, ohne deren Kenntnis sich nicht die regulatorischen Besonderheiten erschließen, die nun ausländische NGOs treffen werden. Es zeigt sich, dass sich das Gesetz in eine allgemein zu beobachtende Tendenz in China einfügt, westliche Einflüsse und Wertvorstellungen fernhalten zu wollen. Allerdings wird sich mit dem Inkrafttreten des NGO-Gesetzes die Tür für eine Tätigkeit ausländischer NGOs in China nicht völlig schließen.

I. Einleitung

Der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses hat am 28.4.2016 ein Gesetz verabschiedet, das die Tätigkeit ausländischer Nichtregierungsorganisationen (Nongovernmental Organisations, NGOs) in China regelt. Es trägt die Bezeichnung „Gesetz der Volksrepublik China zur Verwaltung von Aktivitäten innerhalb des [chinesischen] Gebiets durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets“.² Das Gesetz wird am 1.1.2017 in Kraft treten. Ein Entwurf dieses Gesetzes war im April 2015 vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses beraten anschließend zur Einholung von Meinungen veröffentlicht worden.³ Bei ausländischen Beobachtern und in den internationalen Medien hat das Gesetz bereits im Vorfeld seiner Verabschiedung für einige kritische Einschätzungen gesorgt.⁴ Dabei hört man aus den Berichten die Befürchtung heraus, das chinesische Gesetz stehe in einer Reihe mit ähnlichen Ge-

setzen zur Regelung ausländischer NGOs in verschiedenen Rechtsordnungen – von Ägypten bis Russland –, deren Ziel es primär sei, die Arbeit ausländischer NGOs zu unterdrücken.⁵ Dabei war diese Arbeit ausländischer NGOs in China bislang wenigen Regelungen unterworfen. Ausländische Beobachter gehen daher davon aus, dass viele der mehr als 7.000 in China tätigen ausländischen NGOs bisher in einem Graubereich operierten.⁶

II. Wesentliche Regelungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen des neuen NGO-Gesetzes vorgestellt, wobei zunächst kurz auf den gesetzlichen Rahmen für entsprechende chinesische Organisationen einzugehen ist, ohne deren Kenntnis sich nicht die regulatorischen Besonderheiten erschließen, die nun ausländische NGOs treffen werden. (1). Eine dieser Besonderheiten ist, dass sich ausländische NGOs einer anderen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen haben als ihre chinesischen Gegenüber. Hier stellt sich daher auch die Frage des Verhältnisses des neuen Gesetzes zu den bestehenden Regelungen (2). Damit zusammenhängend ist außerdem auf die Frage des Anwendungsbereichs des NGO-Gesetzes einzugehen (3), um anschließend zu klären, welche Aktivitäten ausländischen NGOs zukünftig in China erlaubt und verboten sein werden (4). Das Gesetz sieht

¹ Priv.-Doz. Dr. iur., M.A. (Sinologie), wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (<pißler@mpipriv.de>).

² [中华人民共和国境外非政府组织境内活动管理法], chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 164.

³ Siehe „Gesetz zur Verwaltung der Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets (Entwurf der 2. Beratung)“ [境外非政府组织管理法 (草案二次审议稿)], veröffentlicht auf der Webpage des Nationalen Volkskongresses unter <http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/lfgz/flca/2015-05/05/content_1935666.htm>.

⁴ Siehe etwa Zhuang Pinghui, China passes law giving police sweeping powers over foreign NGOs, South China Morning Post v. 29.4.2016; Edward Wong, Clampdown in China Restricts 7,000 Foreign Organisations, The New York Times v. 28.4.2016; Simon Denyer, China passes tough law to bring foreign NGOs under security supervision, The Washington Post v. 28.4.2016.

⁵ Siehe etwa Alice Bota/Angela Köckritz/Jörg Lau/Jan Roß, Agenten der Freiheit, Zeit Online v. 12.6.2015, <<http://www.zeit.de/2015/24/menschenrechte-ngo-druck-nationalismus>>.

⁶ Die in den Medien angegebene Zahl der in China tätigen NGOs variiert zwischen 7.000 und 10.000 (vgl. die in Fn. 4 zitierten Medienberichte). Zu der Einschätzung, „almost all such groups have been operating here in a legal grey area“ siehe Edward Wong, a.a.O.

vor, dass ausländische NGOs zwei Optionen für ihre Tätigkeit haben: die Eintragung eines Repräsentanzbüros und die Durchführung „temporärer Aktivitäten“ in Zusammenarbeit mit einem chinesischen Kooperationspartner (5). Weitere Beschränkungen der Tätigkeit ausländischer NGOs stellt das neue Gesetz etwa im Hinblick auf das Fundraising und die Mitgliederwerbung auf (6). Außerdem finden sich dort bestimmte Berichts- und Offenlegungspflichten sowie Bestimmungen zur Durchführung einer Jahresprüfung durch die Aufsichtsbehörden (7). Schließlich ist auf die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Gesetz einzugehen (8).

1. Regelung chinesischer Nonprofit-Organisationen

Das neue Gesetz über ausländische NGOs steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verabschiedung eines „Gemeinnützigkeitsgesetzes der Volksrepublik China“⁷ durch den Nationalen Volkskongress am 16.3.2016. Das Gemeinnützigkeitsgesetz richtet sich allerdings an chinesische Nonprofit-Organisationen wie etwa Vereine⁸ und Stiftungen⁹ und unterstellt diese (in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage) einer Aufsicht durch das Ministerium für Zivilverwaltung bzw. durch die Abteilungen für Zivilverwaltung ab der Kreisebene.¹⁰ Diese Staatsorgane fungieren zugleich als Eintragungsbehörden für Nonprofit-Organisationen in China.¹¹

2. Aufsichtsbehörden ausländischer NGOs

Das Gesetz über ausländische NGOs sieht hingegen vor, dass sich ausländische Nichtregierungsorganisationen der Aufsicht durch die Organe für öffentliche Sicherheit zu unterwerfen haben,¹² und damit Organen,

die (sieht man von der engen Verbindung zwischen der kommunistischen Partei und den Organen für öffentliche Sicherheit und ihrem politischen Charakter ab) funktional mit der Polizei in Deutschland verglichen werden können.¹³ Konkret nennt § 6 Abs. 1 die Abteilung des Staatsrats für öffentliche Sicherheit – also das Ministerium für öffentliche Sicherheit¹⁴ – und die Behörden für öffentliche Sicherheit der Volksregierungen auf Provinzebene als zuständige Eintragungs- und Verwaltungsbehörden. Ob für eine ausländische NGO das zentralstaatliche Ministerium oder eine lokale Behörde zuständig ist, wird in dem Gesetz nicht näher ausgeführt. Es ist naheliegend, dass diese Frage wie bei chinesischen Nonprofit-Organisationen danach zu beantworten ist, ob eine Beschränkung der Tätigkeit auf ein bestimmtes geographisches Gebiet geplant ist oder ob man landesweit tätig werden will.¹⁵ Die Polizeiorgane sind nach §§ 41, 42 NGO-Gesetz mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet, um bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Gesetz Ermittlungen durchzuführen.

Aus dem Gesetz über ausländische NGOs wird nicht klar, in welchem Verhältnis die bisherigen Regelungen zu chinesischen Nonprofit-Organisationen und das Gemeinnützigkeitsgesetz zum nun verabschiedeten Gesetz über ausländische NGOs steht. Denkbar ist, dass das NGO-Gesetz zusätzlich zu den geltenden Regelungen Anwendung finden wird. Damit würden beispielsweise ausländische Stiftungen, die nach der „Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen“¹⁶ (StiftungsVO) aus dem Jahr 2004 in China ein Repräsentanzbüro errichtet haben,¹⁷ sowohl der Aufsicht durch die Behörden für Zivilverwaltung als auch durch die Polizeiorgane unterstellt. Ob es nach dem Inkrafttreten des NGO-Gesetzes am 1.1.2017 weiterhin zulässig sein wird, dass ausländische Stiftungen in China eine eigenständige juristische Person in Form einer Stiftung errichten, ist zumindest zweifelhaft, da das Gesetz diese Option nicht mehr vorsieht.¹⁸ Ein entsprechendes Kapitel aus dem Entwurf des Gesetzes wurde nicht in die verabschiedete Fassung übernommen.¹⁹

3. Anwendungsbereich des NGO-Gesetzes

Der Anwendungsbereich des NGO-Gesetzes wird in seinem § 2 festgelegt. Hierzu enthält § 2 Abs. 2 NGO-Gesetz eine abstrakte Definition ausländischer Nichtregierungsorganisationen und eine nicht abschließen-

⁷ [中华人民共和国慈善法], chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 178.

⁸ [社会团体]. Siehe zum Begriff der Vereine in China Josephine Asche, Vereinsrecht in der Volksrepublik China – Eine Einführung, in: ZChinR 2008, S. 233 ff.

⁹ [基金会]. Siehe zum Begriff der Stiftungen in China Knut Benjamin Pißler/Thomas von Hippel, Stiftungsrecht in der Volksrepublik China: Zwischen Zivilgesellschaft und Überwachungsstaat?, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 70 (2006), S. 91 ff.; Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler, Länderbericht China, in: Andreas Richter/Thomas Wachter, Handbuch des Internationalen Stiftungsrechts, Angelbachtal 2007, S. 699 ff.

¹⁰ § 10 Gemeinnützigkeitsgesetz.

¹¹ Ausführlich hierzu Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler, Nonprofit Organizations in the People's Republic of China, in: Klaus J. Hopt/Thomas von Hippel (Hrsg.), Comparative Corporate Governance Of Non-Profit Organizations, Cambridge 2010, 435 ff.; Manuskript (mit einer anderen Seitenzählung) einsehbar unter <<http://ssrn.com/abstract=1669906>>.

¹² Dies ist auch insofern neu, als der Staatsrat noch im September 2014 das Ministerium für Zivilverwaltung mit der Eintragung und Beaufsichtigung im Hinblick auf ausländische NGOs ermächtigt hatte. Siehe „Mitteilung des Staatsrats zur Ermächtigung der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrats mit der Verantwortung für die Eintragung und Verwaltung der Aktivitäten ausländischer Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des chinesischen Gebiets“ [国务院关于授权国务院民政部门负责境外非政府组织在中国境内活动登记管理工作的通知] vom 5.9.2014.

¹³ Siehe Sebastian Heilmann/Lea Shih/Moritz Rudolf, Justiz, Polizei und Strafvollzug, in: Sebastian Heilmann, Das politische System der Volksrepublik China, 3. Auflage, 2015, S. 124 ff. (125); Michael Dutton, Polizei, in: Brunhild Staiger (Hrsg.), Das große China-Lexikon, 2003, S. 581 f. m.w.N.

¹⁴ [公安部].

¹⁵ Siehe etwa für die Zuständigkeitsverteilung bei der Errichtung von Stiftungen in China Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler, a.a.O. (Fn. 9), S. 720.

¹⁶ [基金会管理条例] vom 8.3.2004; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2004, S. 393 ff.

¹⁷ Siehe hierzu unten unter II 5.

¹⁸ Unter der Geltung der StiftungsVO wurde dies von der chinesischen Literatur für zulässig erachtet. Siehe Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler, a.a.O. (Fn. 9), S. 707 m.w.N.

¹⁹ Siehe §§ 52 ff. des Entwurfes (Fn. 3).

den Liste von Beispielen. Aus der abstrakten Definition ergibt sich, dass es sich um nicht-gewinnorientierte Organisationen ohne Regierungsbeteiligung handelt. Der Begriff der Nicht-Gewinnorientierung ist im chinesischen Buchhaltungswesen definiert²⁰ und entspricht weitestgehend dem aus dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht bekannten Gewinnausschüttungsverbot²¹. Unklar ist hingegen, anhand welcher Kriterien festzustellen ist, ob eine Organisation eine bzw. keine Regierungsbeteiligung hat. Denkbar wäre, dies anhand der Finanzierung der betreffenden Organisationen festzustellen. Allerdings ergeben sich hier Abgrenzungsprobleme, wenn eine Organisation beispielsweise nur teilweise staatliche Zuschüsse erhält, sich aber ansonsten selbst (durch wirtschaftliche Tätigkeit) oder durch Zuwendungen Privater finanziert.

Als Beispiele ausländischer Nichtregierungsorganisation werden von § 2 Abs. 2 NGO-Gesetz zunächst Stiftungen und Vereine genannt. Freilich werden die chinesischen Aufsichtsbehörden bei der Feststellung, ob es sich bei den betreffenden ausländischen NGOs um Stiftungen oder Vereine handelt, schwierige Fragen zu beantworten haben: Sind ausländische NGOs als Stiftungen und Vereine nach dem chinesischen oder (funktional-rechtsvergleichend) nach dem ausländischen Heimatrecht der jeweiligen NGOs zu qualifizieren? Wird der Qualifikation das chinesische Recht zugrunde gelegt,²² ist die Folgefrage zu beantworten, wie mit ausländischen NGOs umzugehen ist, die nicht der Rechtsform einer Stiftung oder eines Vereins nach chinesischem Recht entsprechen. Diese Schwierigkeiten könnten den chinesischen Gesetzgeber dazu bewogen haben, „Think-Tanks“ als weiteres Beispiel ausländischer Nichtregierungsorganisation in § 2 Abs. 2 NGO-Gesetz einzufügen. Unter den Begriff der „Think-Tanks“ können die zuständigen Aufsichtsbehörden nämlich rechtsformunabhängig alle Organisationen subsumieren, die zwar nicht nach dem chinesischen Recht als nicht-gewinnorientierte Organisationen zu qualifizieren wären, die aber funktional deren Zweck in der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung erfüllen.²³ Auch hierbei ergeben sich freilich für ausländische NGOs gewisse Unsicherheiten bei der Beantwortung der Frage, ob sie unter den Anwendungsbereich des NGO-Gesetzes fallen. Interessant sind in diesem Zusammenhang die in § 53 NGO-Gesetz angeführten Anwendungsausnahmen, die im Vergleich zu einem Vorentwurf des Gesetzes ausgeweitet worden sind.²⁴ Grundsätzlich ausgenommen von der An-

wendung des Gesetzes²⁵ sind demnach der chinesisch-ausländische Austausch und chinesisch-ausländische Kooperationen zwischen Lehranstalten, Krankenhäusern, Forschungsinstitutionen der Naturwissenschaften und Ingenieurtechniken sowie akademische Organisationen. Erfasst sein werden von diesen Ausnahmen etwa Kooperationen zwischen Universitäten. Sie gelten nach ihrem Wortlaut aber wohl nicht für Kooperationen zwischen ausländischen Universitäten und anderen chinesischen Nonprofit-Organisationen also etwa Vereinen oder Stiftungen. Hier wären also die Regelungen des NGO-Gesetzes anwendbar.

4. Erlaubte und Verbotene Aktivitäten

Die §§ 3 und 5 NGO-Gesetz enthalten Listen über Aktivitäten, die ausländischen NGOs erlaubt bzw. verboten sind.

Die Liste der erlaubten Aktivitäten in § 3 NGO-Gesetz ist nicht abschließend. Angeführt werden Bereiche wie etwa Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft und Technik, Kultur, Gesundheit, Sport, Umwelt, Armutshilfe und Katastrophenhilfe. Voraussetzung ist immer, dass es sich um gemeinnützige Unternehmungen handelt, womit ein Bezug zum Gemeinnützigkeitsgesetz und den dort geregelten Nonprofit-Organisationen hergestellt wird.²⁶ In § 34 des Gesetzes wird angekündigt, dass die Polizeiorgane einen Katalog festlegen werden, um zu bestimmen, in welchen geographischen Gebieten und in welchen Bereichen ausländischen NGOs eine Tätigkeit erlaubt sein wird. Ähnliche Kataloge sind im Recht der ausländischen Direktinvestitionen in China seit mehr als zwanzig Jahren bekannt.²⁷ Die Liste der verbotenen Aktivitäten in § 5 NGO-Gesetz ist abschließend. Absatz 1 enthält Verbotstatbestände, die einen weiten Beurteilungsspielraum eröffnen. Neben dem Verbot, durch Aktivitäten gegen Gesetze zu verstoßen oder die staatliche Einheit oder Staatssicherheit zu gefährden, findet sich dort auch ein allgemeiner ordre public-Vorbehalt. Sehr praxisrelevant dürfte das Verbot sein, dass Aktivitäten nicht die legalen Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisatio-

tionen [中外合作办学]. Freilich lassen die Formulierungen sowohl im Entwurf als auch in der verabschiedeten Fassung des Gesetzes Raum für Zweifel, ob es sich hierbei überhaupt um eine Anwendungsausnahme handelt: Wörtlich wird in § 53 NGO-Gesetz nur festgelegt, dass der Austausch und die Kooperation der dort genannten Institutionen „gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen erledigt“ werden. Da jedoch § 53 Abs. 2 NGO-Gesetz ausdrücklich § 5 NGO-Gesetz auf diesen Austausch und diese Kooperation für anwendbar erklärt, lässt sich im Umkehrschluss folgern, dass das Gesetz ansonsten keine Anwendung finden soll.

²⁵ Anwendbar bleiben nach § 53 Abs. 2 die Verbotstatbestände für Aktivitäten ausländischer NGOs nach § 5 NGO-Gesetz (siehe hierzu unten unter II 4).

²⁶ § 3 Gemeinnützigkeitsgesetz enthält eine nicht abschließende Liste der Aktivitäten, die als gemeinnützig anzusehen sind. Zur Definition gemeinnütziger Unternehmungen [公益事业] nach der bisherigen Rechtslage siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a.a.O. (Fn. 11), S. 434.

²⁷ Ein erster Katalog zur Anleitung ausländischer Investitionen wurde 1995 festgelegt. Derzeit gilt ein entsprechender Katalog aus dem Jahr 2015.

²⁰ *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a.a.O. (Fn. 11), S. 431.

²¹ Siehe § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 Abgabenordnung.

²² Hierfür spricht, dass nach dem chinesischen internationalen Privatrecht bei der Qualifikation an das Recht der *lex fori* anzuknüpfen ist. Freilich ist fraglich, ob die Aufsichtsbehörden bei ihrer (aus deutscher Sicht) öffentlich-rechtlichen Prüfung Normen des chinesischen Privatrechts zugrunde legen werden.

²³ Grundlegend insofern die rechtsvergleichende Arbeit (schwerpunktmäßig zu den Rechten der Vereinigten Staaten und dem deutschen Recht) von *Thomas von Hippel*, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen 2007.

²⁴ Ausgenommen waren nach dem Entwurf (Fn. 3) nur in chinesisch-ausländischer Kooperation betriebene Bildungseinrich-

nen schädigen dürfen. Unliebsame Aktivitäten ausländischer NGOs lassen sich so mit dem Hinweis auf eine Schädigung der Interessen von Bürgern verhindern, ohne auf eine Gefährdung der Staatssicherheit abstellen zu müssen.

Im Absatz 2 des § 5 werden explizit gewinnorientierte Aktivitäten, politische Aktivitäten und „illegale“ religiöse Aktivitäten verboten. Dieses Verbot bestand bereits unter der bisherigen Rechtslage für chinesische Nonprofit-Organisationen; dort allerdings nur implizit im Begriff der Gemeinnützigkeit.²⁸ Vor allem das Verbot politischer Aktivitäten wird vielen ausländischen NGOs bei der Arbeit in China in der Zukunft wie ein Damoklesschwert erscheinen.²⁹

5. Eintragung und Meldung

Ausländische NGOs haben nach den Regelungen im neuen Gesetz zwei Optionen für ihre Tätigkeiten in China:

Erstens können sie nach § 10 ein Repräsentanzbüro eröffnen. Nach der bisherigen Rechtslage bestand diese Option nur für ausländische Stiftungen.³⁰ Zur Eröffnung eines Repräsentanzbüros müssen sich ausländische NGOs bei den Polizeiorganen auf Provinzebene eintragen lassen. Die Eintragungsvoraussetzungen in § 10 Nr. 1 bis 4 NGO-Gesetz stellen wohl für viele ausländische NGOs keine allzu hohe Hürde dar. Problematisch könnte allein der Nachweis sein, im Ausland bereits länger als zwei Jahre zu existieren und „substantielle Aktivitäten“ entfaltet zu haben. § 10 Nr. 5 NGO-Gesetz verweist außerdem auf „andere Voraussetzungen, die in Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmt sind“, so dass die Polizeiorgane die Errichtung einer Repräsentanz sowohl im Hinblick auf den Beurteilungsspielraum bei der Auslegung des Begriffs „substantielle Aktivitäten“ als auch auf nicht näher bestimmte „andere Voraussetzungen“ jederzeit verweigern können. Dies ist jedoch nicht überraschend, da ein Recht auf Gründung im chinesischen Recht der Nonprofit-Organisationen nicht verankert ist.³¹ Wie chinesische Nonprofit-Organisationen³² bedürfen ausländische NGOs zur Eintragung eines Repräsentanzbüros gemäß § 11 NGO-Gesetz einer so genannten Patenorganisation, in der chinesischen Terminologie also einer „für die Geschäfte zuständigen Einheit“³³. Typischerweise handelt es sich dabei um ein sachlich zuständiges Staatsorgan, also etwa für NGOs im Bereich des Gesundheitswesens das Gesundheitsminis-

terium.³⁴ Für ausländische Stiftungen ergab sich bislang die Erforderlichkeit, für die Errichtung von Repräsentanzbüros eine Patenorganisation auf zentralstaatlicher Ebene zu finden.³⁵ Nach § 6 Abs. 2 NGO-Gesetz dürfte dies nun auch auf Provinzebene zulässig werden. § 11 Abs. 2 NGO-Gesetz sieht vor, dass die Polizeiorgane eine Liste von potentiellen Patenorganisationen zusammenstellen und bekanntmachen werden. Zweitens können ausländische NGOs, die kein Repräsentanzbüro in China eröffnen, so genannte „temporäre Aktivitäten“ entfalten. Diese sind nach § 17 Abs. 3 NGO-Gesetz grundsätzlich auf eine Dauer von einem Jahr befristet. Solche Aktivitäten waren bislang keiner Regelung unterworfen, jedoch haben verschiedene ausländische Initiativen bereits in der Vergangenheit mit chinesischen Vereinen oder Stiftungen kooperiert, um in diesem Graubereich tätig werden zu können.³⁶ Um „temporäre Aktivitäten“ zu entfalten, müssen ausländische NGOs gemäß § 16 NGO-Gesetz mit einem chinesischen Kooperationspartner zusammenarbeiten. Welche chinesischen Institutionen als Kooperationspartner in Betracht kommen, ist derzeit noch ungewiss. Anders als bei den Patenorganisationen ist nicht vorgesehen, dass Polizeiorgane eine Liste potenzieller Kooperationspartner bekannt machen.

Stattdessen enthält § 16 NGO-Gesetz eine Liste mit Begriffen, die sich teilweise auf Rechtsformen chinesischer Nonprofit-Organisationen beziehen,³⁷ zum Teil jedoch unbestimmte Begriffe sind. Aus der Bezugnahme auf Rechtsformen chinesischer Nonprofit-Organisationen lässt sich schließen, dass nur solche als Kooperationspartner in Betracht kommen. Genannt werden als Partner neben staatlichen Behörden³⁸ und öffentlichen Einrichtungen³⁹ – also etwa Universitäten

³⁴ Zu weiteren Beispielen siehe die Liste chinesischer Stiftungen und ihrer Patenorganisationen bei *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 9), S. 742 ff.

³⁵ *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 9), S. 720 ff.

³⁶ Zum Beispiel der zu Beginn der 2000er Jahre in Nanjing gegründeten „Pfrang-Stiftung“ siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 9), S. 738 f.

³⁷ Zur grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Forprofit-Organisationen (also „juristischen Unternehmenspersonen“ [企业法人]) und Nonprofit-Organisationen im chinesischen Zivilrecht siehe die §§ 41 ff. und 50 ff. Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts [中华人民共和国民法通则] vom 12.4.1986 in der Fassung vom 27.8.2009; deutsch mit Quellenangabe in der Fassung vom 12.4.1986 in: Frank Münzel (Hrsg.), *Chinas Recht*, 12.4.86/1.

³⁸ [国家机关].

³⁹ [事业单位], wörtlich „Institutionseinheiten“ [事业单位]. Dabei handelt es sich gemäß § 50 Abs. 2 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts [中华人民共和国民法通则] vom 12.4.1986 in der Fassung vom 27.8.2009 (deutsch in der Fassung vom 12.4.1986 in: Frank Münzel [Hrsg.], *Chinas Recht*, 12.4.86/1) um eine im chinesischen Zivilrecht vorgesehene Rechtsform von (staatlich initiierten und finanzierten) Organisationen, die teilweise staatliche Aufgaben erfüllen und funktional mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Deutschland verglichen werden können. Es handelt sich bei diesen nämlich um von staatlichen Behörden oder unter Verwendung staatlicher Mittel errichtete „Organisationen für soziale Dienstleistungen“ in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Technik, Kultur und Gesundheit; siehe § 2 Abs. 1 Vorläufige Verordnung zur Verwaltung der Eintragung von Institutionseinheiten [事业单位登记管理暂行条例] vom 25.10.1998 in der Fassung vom 27.6.2004, abgedruckt in: *Selections of Judicial Documents* [司法业务文选] 2004, Nr. 27, S. 3 ff.

²⁸ *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 11), S. 434.

²⁹ Zu den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen dieses Verbot siehe unten unter II 8.

³⁰ § 13 StiftungsVO. Ausführlicher hierzu siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 8), S. 716.

³¹ Siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 11), S. 436 f. (Stiftungen), 440 (Vereine).

³² Siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Pißler*, a.a.O. (Fn. 11), S. 436 f. (Stiftungen), 440 (Vereine).

³³ [业务主管单].

– „Volkskörperschaften“⁴⁰ und „gesellschaftliche Organisationen“⁴¹. Unklar ist, welche chinesischen Organisationen mit den Begriffen der „Volkskörperschaften“ und „gesellschaftlichen Organisationen“ gemeint sind. Es handelt sich hierbei nämlich (zumindest terminologisch) nicht um eine der im chinesischen Zivilrecht vorgesehenen Rechtsformen für (private) Nonprofit-Organisationen.⁴² Durch die begriffliche Ähnlichkeit naheliegend ist, dass zumindest chinesische Vereine als Kooperationspartner in Betracht kommen. Für die anderen Rechtsformen von Nonprofit-Organisationen in China kann dies nicht zweifelsfrei bejaht werden.⁴³ Ist ein Kooperationspartner gefunden, muss dieser nach § 17 NGO-Gesetz zunächst „gemäß den staatlichen Bestimmungen“ eine Genehmigung einholen. Die „temporären Aktivitäten“ sind dann 15 Tage vor der Durchführung der Aktivitäten beim Polizeiorgan am Sitz des chinesischen Kooperationspartners zu melden.

Ohne Eintragung eines Repräsentanzbüros oder die Meldung „temporärer Aktivitäten“ in Zusammenarbeit mit einem chinesischen Kooperationspartner ist ausländischen NGOs eine Tätigkeit in China verboten, § 9 Abs. 2 NGO-Gesetz. Spiegelbildlich verbietet § 32 NGO-Gesetz chinesischen Organisationen und Einzelpersonen, im Auftrag von solchen ausländischen NGOs in China Aktivitäten durchzuführen oder von diesen Mittelzuwendungen anzunehmen.

6. Weitere Beschränkungen

Folgende weitere Beschränkungen der Tätigkeit ausländischer NGOs ergeben sich nach dem neuen Gesetz:

a. Zweigstellenverbot

Nach § 18 Abs. 2 NGO-Gesetz gilt ein grundsätzliches⁴⁴ Verbot für ausländische NGOs, in China Zweigstellen⁴⁵ zu errichten. Gemeint ist hiermit wohl, dass ausländische NGOs nur noch Repräsentanzbüros nach dem neuen Gesetz und keine Zweigstellen nach dem chinesischen Gesellschaftsgesetz⁴⁶ errichten dürfen.⁴⁷

⁴⁰ [人民团体].

⁴¹ [社会组织].

⁴² Das geltende chinesische Zivilrecht kennt neben Vereinen und Stiftungen (siehe hierzu oben unter II 1) noch die nichtkommerziellen Einheiten [民办非企业单位]. Zu dieser Rechtsform siehe Fabian Reul, Sozialunternehmen in China: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für nichtkommerzielle Einheiten, in: ZChinR 2012, S. 197.

⁴³ Zwar wurde für die Rechtsform der Stiftung nunmehr im Gemeinnützigkeitsgesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Dass der chinesische Gesetzgeber diese Rechtsform im NGO-Gesetz zwar in § 2 Abs. 2 nennt, in § 16 aber nicht, spricht jedoch dafür, dass Stiftungen nicht als Kooperationspartner in Betracht kommen. Nichtkommerzielle Institutionen (Fn. 41) werden im Gemeinnützigkeitsgesetz überhaupt nicht erwähnt, so dass die Zukunft dieser Rechtsform derzeit ohnehin ungewiss ist.

⁴⁴ Welche Ausnahmen hiervon nach § 18 Abs. 2 NGO-Gesetz vom Staatsrat bestimmt werden, ist derzeit nicht absehbar.

⁴⁵ [分支机构].

⁴⁶ Siehe §§ 191 Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国公司法] vom 29.12.1993 in der Fassung vom 28.12.2013, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, S. 254 ff.

⁴⁷ Dieses Verbot ist wohl darauf zurückzuführen, dass es außerhalb der Volksrepublik China durchaus zulässig ist, Nonprofit-

Erlaubt sein dürfte hingegen, dass ausländische NGOs in China mehr als ein Repräsentanzbüro eröffnen.⁴⁸

b. Fundraisingverbot

Ausländische NGOs und ihre Repräsentanzbüros dürfen in China gemäß § 21 Abs. 2 NGO-Gesetz keine Spendensammlungen durchführen. Gemeint sein dürfte damit, dass ausländische NGOs und ihre Repräsentanzorgane nicht öffentlich oder bei bestimmten Zielgruppen für Spenden werben dürfen.⁴⁹ Die bloße Annahme von Spenden aus China wäre damit zulässig.⁵⁰

c. Beschränkung des Zahlungsverkehrs

§ 22 NGO-Gesetz sieht außerdem folgende Beschränkungen im Hinblick auf den Zahlungsverkehr ausländischer NGOs vor:

Ausländische NGOs mit Repräsentanzbüro in China dürfen nach Abs. 1 nur Gelder verwenden, die über ein chinesisches Bankkonto verwaltet werden, das bei der Eintragungs- und Verwaltungsbehörde gemeldet worden ist.

Ohne ein Repräsentanzbüro dürfen ausländische NGOs nach Abs. 2 der Vorschrift nur Gelder verwenden, die über ein Bankkonto des chinesischen Kooperationspartners verwaltet werden. Die Eröffnung eines eigenen Kontos durch ausländische NGOs ohne Repräsentanzbüro ist damit nicht zulässig.⁵¹

d. Verbot der Mitgliederwerbung

Ausländische NGOs und ihre Repräsentanzbüros dürfen nach § 28 NGO-Gesetz in China grundsätzlich keine „Mitglieder anwerben“⁵², wobei der chinesische Wortlaut Raum für eine Interpretation bietet, dass – ähnlich wie bei der Spendenannahme – eine Aufnahme von Mitgliedern durchaus zulässig ist. Hier bleibt abzuwarten, welche Ausnahmen der Staatsrat von diesem Verbot der Mitgliederwerbung festlegen wird.

Organisationen in Form von Gesellschaften (mit beschränkter Haftung) zu errichten. Die Vorschrift dient insoweit der Klarstellung, dass diese ausländischen Gesellschaften nicht nach dem chinesischen Gesellschaftsgesetz Zweigstellen errichten dürfen.

⁴⁸ Ein entsprechendes Verbot war noch im Entwurf des NGO-Gesetzes (Fn. 3) vorgesehen, wurde aber in der verabschiedeten Fassung gestrichen.

⁴⁹ Siehe hierzu die Unterscheidung von „öffentlichen Spendensammlungen beim Publikum“ [面向社会公众的公开募捐] und „zielgerichteten Spendensammlungen bei bestimmten Personen“ [面向特定对象的定向募捐] in den §§ 21 ff. Gemeinnützigkeitsgesetz.

⁵⁰ Siehe auch § 21 Abs. 1 Nr. 3 NGO-Gesetz, wonach ausländische NGOs ihre Aktivitäten in China auch durch „Geldmittel, die sie innerhalb des chinesischen Gebiets legal erhalten haben“, finanzieren dürfen. Zur Spendenannahme durch Repräsentanzbüros ausländischer Stiftungen nach der bisherigen Rechtslage siehe *Thomas von Hippel/Knut Benjamin Piffler*, a.a.O. (Fn. 9), S. 716.

⁵¹ Einer Umgehung dieses Verbots will offenbar auch § 22 Abs. 3 NGO-Gesetz (und § 46 Abs. 2 NGO-Gesetz, der Maßnahmen gegen solches Verhalten bestimmt) entgegenwirken.

⁵² [发展会员].

e. Einschränkungen im Hinblick auf Personal

Im Hinblick auf Personal der Repräsentanzbüros ausländischer NGOs legt § 29 NGO-Gesetz fest, dass die Zahl der ausländischen Repräsentanten auf höchstens vier begrenzt ist, nämlich auf einen Chefrepräsentant und drei weitere Repräsentanten.

An die Personen des Chefrepräsentanten und der weiteren Repräsentanten werden dabei nach § 29 Abs. 2 NGO-Gesetz einige Voraussetzungen geknüpft, die wohl deren Zuverlässigkeit gewährleisten sollen.

Keine Regelung enthält das NGO-Gesetz zu der Frage, ob es zulässig ist, dass Repräsentanzbüros selbst chinesisches Personal einstellen. Der Entwurf hatte insofern eingeschränkt, dass eine Einstellung von Personal und auch die Anwerbung von „Freiwilligen“⁵³ über lokale Vermittlungsagenturen durchgeführt werden muss.⁵⁴ Ob das Streichen dieser Vorschrift in der verabschiedeten Fassung so verstanden werden kann, dass eine direkte Einstellung bzw. Anwerbung durch Repräsentanzbüros ohne Zwischenschaltung einer Vermittlungsagentur zulässig ist, ist zweifelhaft, da eine entsprechende Einschränkung im Hinblick auf die Einstellung von Personal nach den allgemeinen Vorschriften für Repräsentanzbüros in China gilt.⁵⁵

7. Berichts- und Offenlegungspflichten; Jahresprüfung

Das Gesetz über ausländische NGOs sieht schließlich einige Berichts- und Offenlegungspflichten sowie die Pflicht vor, sich einer Jahresprüfung zu unterwerfen, die sich allerdings nur an Repräsentanzbüros ausländischer NGOs richten. Für ausländische NGOs ohne Repräsentanzbüro ergeben sich insofern keine entsprechenden eigenen Pflichten; bei der Durchführung „temporärer Aktivitäten“ durch ausländische NGOs gelten jedoch entsprechende Pflichten für den betreffenden chinesischen Kooperationspartner nach den einschlägigen Vorschriften über chinesische Nonprofit-Organisationen.⁵⁶

a. Meldung von Jahresplänen

Gemäß § 19 NGO-Gesetz müssen Repräsentanzbüros jährlich im Voraus eine Planung für ihre Aktivitäten des jeweiligen Jahres erstellen und diese vor dem 31.12. bei ihrer Patenorganisation einreichen. Nachdem die

⁵³ [志愿者]. Regelungen über Dienste durch „Freiwillige“ in gemeinnützigen Organisationen enthalten die §§ 61 ff. Gemeinnützigkeitsgesetz (Fn. 7).

⁵⁴ Siehe § 32 des Entwurfs (Fn. 3).

⁵⁵ Siehe § 11 Vorläufigen Bestimmungen zur Verwaltung von Repräsentanzbüros ausländischer Unternehmen [中华人民共和国国务院关于管理外国企业常驻代表机构的暂行规定] vom 30.10.1980; abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [国务院公报] 1980, Nr. 17, 526 ff. Freilich ist fraglich, ob diese „vorläufigen Bestimmungen“ ohne weiteres auf Repräsentanzbüros ausländischer NGOs in China angewendet werden, da sie nach deren § 1 nur für Repräsentanzbüros „ausländischer Gesellschaften, Unternehmen und andere Wirtschaftsorganisationen“ [外国公司、企业和其它经济组织] gelten.

⁵⁶ Siehe hierzu Thomas von Hippel/ Knut Benjamin Pißler, a.a.O. (Fn. 11), S. 465 ff.

Patenorganisation ihr Einverständnis erteilt hat, muss dieser Jahresplan dann innerhalb von zehn Tagen bei der Eintragungsbehörde eingereicht werden.

In den Jahresplänen müssen Repräsentanzbüros auf die von ihnen geplanten Aktivitäten und die Verwendung der Gelder eingehen.

b. Jahresarbeitsberichte und Jahresprüfung

Repräsentanzbüros müssen nach § 31 NGO-Gesetz außerdem jährlich Jahresarbeitsberichte über ihre Aktivitäten im vorangegangenen Jahr erstellen, die wiederum vor dem 31.1. bei der betreffenden Patenorganisation einzureichen sind. Diese Jahresarbeitsberichte sind zusammen mit einer Stellungnahme durch die Patenorganisation vor dem 31.3. bei der Eintragungsbehörde vorzulegen, die dann eine Jahresprüfung durchführt.

Die Jahresarbeitsberichte umfassen nach der nicht abschließenden Aufzählung in § 31 Abs. 2 NGO-Gesetz einen nach § 24 NGO-Gesetz durch ein Wirtschaftsprüfungsbüro geprüften Jahresabschluss, einen Bericht über die durchgeführten Aktivitäten und Informationen über Veränderungen im Hinblick auf das Personal und die Organisationsstruktur.

Die Jahresarbeitsberichte müssen gemäß § 31 Abs. 3 NGO-Gesetz auf einer von den Polizeiorganen bestimmten Internetseite offengelegt werden.

8. Rechtsfolgen bei Verstößen

Die §§ 45 bis 52 NGO-Gesetz bestimmen Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Regelungen dieses Gesetzes. Das Gesetz weist an mehreren Stellen darauf hin, dass neben diesen ordnungsrechtlichen Rechtsfolgen auch eine strafrechtliche Verfolgung relevanter Taten erfolgt.⁵⁷ § 45 NGO-Gesetz legt polizeiliche Maßnahmen fest, die sich gegen vorschriftwidriges Verhalten ausländischer NGOs richten, die ein Repräsentanzbüro errichtet oder „temporäre Aktivitäten“ gemeldet haben. Hier kann beispielsweise die Durchführung einer Spendensammlung oder die Anwerbung von Mitgliedern dazu führen, dass Einnahmen eingezogen, die Eintragung des Repräsentanzbüros entzogen oder Aktivitäten unterbunden werden.

§ 46 NGO-Gesetz sieht polizeiliche Maßnahmen vor, wenn ausländische NGOs ohne (gültige) Eintragung eines Repräsentanzbüros und ohne (gültige) Meldung „temporärer Aktivitäten“ in China tätig werden. Neben den bereits in § 46 NGO-Gesetz genannten Maßnahmen können die Polizeiorgane in diesem Fall auch „verantwortliches Personal“ bis zu zehn Tage in Haft nehmen.

Die am weitestreichenden Maßnahmen sind in den §§ 47, 48 NGO-Gesetz bestimmt: § 47 NGO-Gesetz legt eine Reihe von Tatbeständen fest, die sogleich zu einem Entzug der Eintragung oder zur Unterbindung der Aktivitäten führen. Darüber hinaus kann verantwortliches Personal bis zu 15 Tage in Haft gehalten werden. Unter anderem findet sich hier der Tatbestand der

⁵⁷ Siehe §§ 47 Abs. 2, 52 NGO-Gesetz.

„Verbreitung von schädlichen Informationen“. Auch die Durchführung oder finanzielle Unterstützung politischer oder „illegaler“ religiöser Aktivitäten wird in § 47 Abs. 1 Nr. 4 NGO-Gesetz angeführt.

§ 48 NGO-Gesetz sieht vor, dass ausländische NGOs zeitweise oder auch zeitlich unbefristet aus China verbannt werden. So können die Polizeiorgane ausländische NGOs, bei denen ein Tatbestand des § 47 NGO-Gesetzes erfüllt ist, die also beispielsweise politische Aktivitäten durchgeführt haben, auf eine Liste unerwünschter Personen aufnehmen mit der Folge, dass ihnen die Eintragung eines Repräsentanzbüros oder die Durchführung „temporärer Aktivitäten“ in China zeitlich unbefristet verboten wird.

III. Fazit

Das ab dem 1.1.2017 geltende NGO-Gesetz fügt sich in eine allgemein zu beobachtende Tendenz in China ein, westliche Einflüsse und Wertvorstellungen fernhalten zu wollen.⁵⁸ Der Schluss, dass diese Einflüsse und Wertvorstellungen auch durch ausländische NGOs nach China transportiert werden, ist ebenso naheliegend wie die im Gesetz erkennbaren Bestrebungen der chinesischen Regierung, diese zu kontrollieren. Allerdings wird sich mit dem Inkrafttreten des NGO-Gesetzes die Tür für eine Tätigkeit ausländischer NGOs in China nicht völlig schließen. Sieht man einmal von den Regelungen über Repräsentanzbüros ausländischer Stiftungen und der zumindest theoretischen Zulässigkeit der Errichtung von Stiftungen in China durch ausländische Stiftungen ab,⁵⁹ bietet das neue Gesetz vielmehr zum ersten Mal eine rechtliche Grundlage für eine Betätigung ausländischer NGOs in China. Es bestehen nunmehr zwei Optionen für ausländische NGOs: Die Eröffnung von Repräsentanzbüros oder die Zusammenarbeit mit einem chinesischem Kooperationspartner. Diese neue rechtliche Grundlage könnte mehr Rechtssicherheit für ausländische NGOs bedeuten, wenn man bedenkt, dass eine freilich nicht quantifizierbare Zahl der ausländischen NGOs bislang in China in einem Graubereich agierte.

Zweifellos werden nicht alle ausländischen NGOs, die bislang in China tätig sind, das Gesetz allein deswegen begrüßen, weil es etwas mehr Rechtssicherheit bietet. Denn dieses Mehr an Rechtssicherheit geht einher mit neuen Unsicherheiten und einer strikteren Kontrolle.

Dies betrifft zunächst den unklaren Anwendungsbereich des Gesetzes, was auch an der juristischen Terminologie des Gesetzes liegt, die nicht durchgängig mit den bestehenden Regelungen zu chinesischen

Nonprofit-Organisationen abgestimmt ist.⁶⁰ Zum Teil liegen die Probleme aber auch darin begründet, dass das chinesische Recht bzw. der chinesische Gesetzgeber den international sehr divergierenden Bereich der Nonprofit-Organisationen in das enge Korsett der im chinesischen Recht zur Verfügung stehenden Rechtsformen zu pressen sucht. Die striktere Kontrolle wird zunächst darin sichtbar, dass für ausländische NGOs die Polizeiorgane als zuständige Aufsichtsbehörden fungieren, während ihre chinesischen Gegenüber dem Ministerium für Zivilverwaltung unterstehen. Welche praktischen Konsequenzen hieraus folgen, muss sich freilich noch in der Praxis erweisen. Der bisherige Eindruck ist, dass das Ministerium für Zivilverwaltung eher für einen „liberaleren“ Ansatz im Hinblick auf die Regulierung der Nonprofit-Organisationen stand, während die Polizeiorgane als ein Instrument der politischen Unterdrückung gelten und nicht positiv an der Gestaltung des chinesischen Reformprozesses mitwirken. Es liegt daher auf der Hand, dass sich mit der Unterstellung ausländischer NGOs unter die Polizeiorgane der Blickwinkel auf die Tätigkeit dieser Organisationen negativ verändert hat.

Das Verbot, dass ausländische NGOs keine politischen und „illegalen“ religiösen Aktivitäten durchführen dürfen, wird nun explizit festgeschrieben, galt bislang aber implizit bereits für chinesische Organisationen nach dem Gemeinnützigkeitsrecht.⁶¹ Die weiteren Beschränkungen, die mit dem Gesetz einhergehen,⁶² dürften wohl vor allem solche ausländische NGOs treffen, die bislang auf die Mitteleinwerbung oder Mitgliederwerbung in China angewiesen sind. Die Berichts- und Offenlegungspflichten sind weitreichend, jedoch im Vergleich zu den entsprechenden Pflichten für chinesische Nonprofit-Organisationen nicht ungewöhnlich.⁶³ Ein Charakteristikum des neuen Gesetzes (wie auch der bestehenden Regelungen chinesischer Nonprofit-Organisationen) ist, dass der chinesische Staat privaten (ausländischen) Initiativen misstrauisch gegenübersteht. Das NGO-Gesetz erlaubt zwar, dass ausländische NGOs gemeinnützige Unternehmungen in China durchführen, möchte aber durch starke staatliche Einflussmöglichkeiten die Kontrolle über diesen Sektor ausüben.

⁵⁸ Siehe etwa Eva Pils, King's College London, die unter der Präsidentschaft Xi Jinpings eine Tendenz feststellt, ausländische NGOs als grundsätzlich verdächtig und subversiv anzusehen; Eva Pils, The rise of rule by fear, China Policy Institute Blog, University of Nottingham, <<http://blogs.nottingham.ac.uk/chinapolicyinstitute/2016/02/15/rule-of-law-vs-rule-by-fear/>>. Vgl. auch die Äußerung von Kristin Shi-Kupfer vom Mercator Institute for China Studies in Berlin gegenüber der Washington Post (Fn. 4).

⁵⁹ Siehe oben unter II 2.

⁶⁰ Siehe oben unter II 5.

⁶¹ Siehe oben unter II 4.

⁶² Siehe oben unter II 6.

⁶³ Siehe oben unter II 7.

* * *

Foreign NGOs in China Revisited: Civil Society under Surveillance

On 28 April 2016, the Standing Committee of the National People's Congress adopted legislation regulating the activities of foreign non-governmental organisations (NGOs) in China. The law will take effect on 1 January 2017. In the run-up to its enactment, the legislation was met with scepticism among many foreign observers as well as in the international media. The present article details the key rules found in the new NGO statute. In order to fully appreciate the unique aspects of the new law governing foreign NGOs, the contribution also briefly outlines the legal framework governing corresponding Chinese organisations. Analysis suggests that the legislation follows a generally observable trend in China, one reflecting a desire to keep Western influences and values at bay. The law's entry into force will not, however, completely shut the door on foreign NGO activity in China.